



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 04/2021

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 28. Juni 2021 am Vorplatz des alten FF-Hauses in der Feuerwehrgasse 1.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.12 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.06.2021 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Mag. Johannes Kern

4. GGR Harald Fendt

5. GGR Roman Stauffer

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Martin Steindl

8. GR Thomas Brunner

9. GR Manuel Steinwendtner

10. GR Mag. Christoph Reiter

11. GR Dipl. Ing. Sonja Blab

12. GR Franziska Riegler

13. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher

14. GR Ing. Manfred Ratzinger

15. GR Alois Heimberger

16. GR Armin Häusler

17. GR Gabriele Wieseneder

18. GR Andreas Fajtl

19. GR Dr. Matthias Bleyl

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

2. Eder Stephan

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Jahresabschluss 2019
 - b) Jahresabschluss 2020
 4. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Eröffnungsbilanz 01.01.2020
 5. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Rechnungsabschluss 2020
 6. Projektmarathon
 7. Land NÖ-Gruppe Straße – Sondernutzungsvertrag L5152, Gst.448, KG Markersdorf Kanal- und Wasserleitung
 8. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 11727-2021, in der KG Markersdorf
 9. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 52147-1, KG Wultendorf
 10. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach § 13 LTG, G.Z. 52147-2, KG Wultendorf
 11. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
 12. Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Erlebnissportwoche in Prinzersdorf
- NICHT ÖFFENTLICH**
13. Protokoll
 14. Zentrumsentwicklung
 - a) Grundsatzbeschluss Vergabe
 - b) Projektbetreuung
 15. Amtshaftungsverfahren Bauangelegenheit
 16. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung wurde von den Gemeinderäten GGR Steindl und GR Dr. Bleyl gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend **„Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof)“** eingebracht.

GR Dr. Bleyl begründet die Dringlichkeit damit, wenn der Antrag noch vor der Sommerpause an das Land NÖ übermittelt wird, kann im September – auf der soliden Grundlage der Entscheidung des Landes – die Diskussion zur sicheren Anbindung Mitteraus unmittelbar fortgeführt werden, ohne das weitere Zeit verloren geht. Im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr wurde das Vorhaben am 08. Juni bereits fraktionsübergreifend diskutiert und dabei die Notwendigkeit der Abklärung der Förderfähigkeit festgestellt, da andernfalls keine belastbare Entscheidungs- und Planungsmöglichkeit besteht – **Anhang A**.

Der Vorsitzende lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang A) abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen und die Dringlichkeit wird zuerkannt*
Abstimmungsergebnis: *18 Stimmen für den Antrag*
1 Stimme gegen den Antrag
GR Dipl. Ing. Rabacher

Der Dringlichkeitsantrag wird unter

13. Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof)

behandelt.

Es ergibt sich daher folgende neue Tagesordnung:

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG
 - a) Jahresabschluss 2019
 - b) Jahresabschluss 2020
4. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Eröffnungsbilanz 01.01.2020
5. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Rechnungsabschluss 2020
6. Projektmarathon
7. Land NÖ-Gruppe Straße – Sondernutzungsvertrag L5152, Gst.448, KG Markersdorf Kanal- und Wasserleitung
8. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 11727-2021, in der KG Markersdorf
9. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 52147-1, KG Wultendorf
10. Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach § 13 LTG, G.Z. 52147-2, KG Wultendorf
11. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
12. Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Erlebnissportwoche in Prinzersdorf
13. Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof)

NICHT ÖFFENTLICH

14. Protokoll
15. Zentrumsentwicklung
 - a) Grundsatzbeschluss Vergabe
 - b) Projektbetreuung
16. Amtshaftungsverfahren Bauangelegenheit
17. Personalangelegenheiten

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 24.06.2021 per E-mail zugestellt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 17.05.2021 wurde am 26.05.2021 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

GGR Ing. Schulz-Straznitzky hat vor der Sitzung eine Eingabe zum Protokoll der GR-Sitzung 03/2021 vom 17.05.2021 per E-Mail übermittelt.

Die Eingabe wird durch GGR Ing. Schulz-Straznitzky verlesen – **Anhang B**.

Der Vorsitzende lässt über die Eingabe betreffend Aufnahme in das Protokoll 03/2021 vom 17.05.2021 (Anhang B) abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen und die Eingabe wird nicht in das Protokoll aufgenommen

Abstimmungsergebnis. 8 Stimmen für den Antrag
 11 Stimmen gegen den Antrag
 Bgm. Mag. Ofenauer, Vizebgm. Birgmayr, GGR Mag. Kern,
 GGR Fendt, GGR Stauffer, GR Brunner, GR Steinwendtner,
 GR Mag. Reiter, GR Dipl. Ing. Blab, GR Riegler,
 GR Dipl. Ing. Rabacher

Da der Einwand abgewiesen wurde, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

GR Heimberger berichtet, dass am 23.06.2021 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Mag. Reiter und GR Steinwendtner stattgefunden hat. GR Brunner und GR Riegler waren entschuldigt.

Es wurden die Belege Jänner bis März 2021 stichprobenartig und der Rechnungsabschluss 2020 überprüft.

Kassenbestand per 23.06.2021				
Nr.	Kurzbezeichnung	IBAN	Bezeichnung	Kontostand
12	SZF	AT75 2025 6000 1707 0574	Sparbuch Sozialfonds	3.863,79 €
21	K21	AT95 2025 6000 1749 2455	Kautions Schulgraben 1/1	1.052,40 €
22	K22	AT04 2025 6000 1735 6353	Kautions Marktplatz 3/1	540,17 €
3	BAR		Bargeld	3.081,79 €
30	RUE	AT91 3247 7030 0059 0083	Raika Schallaburg - Rücklage	715.508,33 €
31	RUE	AT38 3247 7031 0059 0083	Raika Schallaburg - Rücklage	820.355,68 €
4	SPK	AT62 2025 6009 0000 0019	Sparkasse NÖ - Gemeinde	89.749,24 €
5	JPA	AT77 2025 6009 1501 3700	Sparbuch Jagdpacht	11.352,74 €
6	RAI	AT32 3247 7000 0059 0083	Raika Schallaburg	634.494,35 €
9	KIN	AT90 2025 6009 0000 1843	Sparkasse NÖ - Kindergarten	3.979,26 €
			Gesamtsumme	2.283.977,75 €

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 und TOP 3c die Auflösung der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & CO KG mit Wirkung per 31.12.2019 beschlossen. Die Jahresabschlüsse für 2019 und 2020 sind daher vom Gemeinderat noch zu beschließen.

a) Jahresabschluss 2019

Die BDO Burgenland GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Gustav Brunner Straße 1/10, 7400 Oberwart wurde von der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf & CO KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2019 beauftragt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung in seiner Sitzung am 11.06.2021 vorgestellt und einstimmig zur Kenntnis genommen.

GGR Mag. Kern stellt den Jahresabschluss 2019 vor – **Anhang C**.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2019 ergibt einen Wert in Höhe von € 0,00.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 31.12.2019 (Grundstücke und Bauten) € 1.799.727,83. Die Eigenkapitalquote beträgt 79,00%.

Antrag:

Der vorgestellte Jahresabschluss 2019 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf &CO KG möge vom Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschlossen werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Jahresabschluss 2020

Die BDO Burgenland GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Gustav Brunner Straße 1/10, 7400 Oberwart wurde von der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf &CO KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2020 beauftragt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde vom Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung in seiner Sitzung am 11.06.2021 vorgestellt und einstimmig zur Kenntnis genommen.

GGR Mag. Kern stellt den Jahresabschluss 2020 vor – **Anhang D**.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 01.01.2020 ergibt einen Wert in Höhe von € 0,00.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 01.01.2020 (Grundstücke und Bauten) € 0,00.

Antrag:

Der vorgestellte Jahresabschluss 2020 der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf &CO KG möge vom Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschlossen werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 4: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sieht neue, einheitliche Regeln für die Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden vor.

Die VRV 2015 gibt genaue Kriterien vor, nach denen die Eröffnungsbilanz sowie in weiterer Folge die Rechnungsabschlüsse zu erstellen sind.

In der Eröffnungsbilanz ist das Vermögen zum Stichtag 01.01.2020 dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung in seiner Sitzung am 11.06.2021 vorgestellt und einstimmig zur Kenntnis genommen.

GGR Kern stellt die Eröffnungsbilanz vor – **Anhang E**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Eröffnungsbilanz 01.01.2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenenthaltung
GGR Ing. Schulz-Straznitzky

zu 5: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf – Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 war in der Zeit vom 11.06.2021 bis 25.06.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde in der Gemeinderatsausschuss-Sitzung für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung am 11.06.2021 durchgearbeitet.

GGR Mg. Kern stellt den Rechnungsabschluss 2020 vor.

Der Schuldenstand, hat sich von € 3.961.026,45 (Stand 01.01.20) auf € 3.828.206,20 (Stand 31.12.20) verringert.

Gesamtschuldenstand per 01.01.2020	€ 3.961.026,45
Zugang-Neuaufnahmen	€ 779.560,79
Abgang	€ 912.381,04
Gesamtschuldenstand per 31.12.2020	€ 3.828.206,20

Zinsaufwand 2020	€ 50.597,94
Zinsenersätze 2020	€ 221.759,86

Haftungen der Gemeinde

Gesamthaftungen:

01.01.2020	€ 1.341.301,63
Zugang	€ 594,15
Abgang	€ 386.590,47
31.12.2020	€ 955.305,31

Rücklagen der Gemeinde

Die Rücklagen der Gemeinde konnten von € 1.959.336,41 auf € 1.961.357,69 erhöht werden. Die Kassenstände per 31.12.2020 betragen inklusive der Rücklagen € 2.248.327,86

Bei der Nutzungsdauer der Anlagen, wurde die VRV 2015 (Anlage 7) eingehalten. Die Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge soll jedoch von 10 Jahren (Vorgabe VRV 2015) auf 20 Jahre verändert werden, da die Fahrzeuge auch 20 Jahre benützt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Nutzungsdauer für sonstige Beförderungsmittel (Feuerwehrfahrzeuge) von 10 Jahre auf 20 Jahre verlängern und den vorgestellten Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

GR Riegler verlässt wegen ihrer Funktion als Leiterin der Landjugend Markersdorf-Haindorf die Sitzung.

zu 6: Projektmarathon

Die Landjugend Markersdorf-Haindorf hat den Bürgermeister mitgeteilt, dass sie wieder am Projektmarathon teilnehmen möchten.

Der Projektmarathon der Landjugend Niederösterreich ist ein fixer Bestandteil der gemeinnützigen Arbeit der Landjugendgruppen und zählt als Projektwettbewerb zu einer besonderen Herausforderung. Das Ziel „Gemeinsam ein Projekt im eigenen Ort umzusetzen“, verfolgen jährlich mehrere tausend Landjugendmitglieder.

Das Projekt ist in 42,195 Stunden umzusetzen. Die Landjugend bekommt den Projektauftrag von der Gemeinde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Landjugend Markersdorf-Haindorf soll am Projektmarathon teilnehmen und ein Projekt im Gemeindegebiet Markersdorf-Haindorf umsetzen.

Die Projektkosten werden von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf bis € 15.000,-- übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen für den Antrag

2 Stimmen gegen den Antrag

GGR Ing. Schulz-Straznitzky, GR Ing. Ratzinger

GR Riegler nimmt wieder an der Sitzung teil.

zu 7: Land NÖ-Gruppe Straße – Sondernutzungsvertrag L5152, Gst.448, KG Markersdorf Kanal- und Wasserleitung

Der Bürgermeister stellt den Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-85/021-2021 zwischen dem Land NÖ (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde vor – **Anhang F.**

Auf der L5152, Gst. 448, KG Markersdorf (Pielachtalstraße) beim km 5,520 werden die Hausanschlussleitungen für Kanal und Wasser verlegt.

In diesem Fall hat das Land NÖ als Straßenerhalter der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Kanalbetreiber eine Sondernutzung für die Benutzung von Straßengrund zu erteilen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-285/021-2021 zwischen dem Land NÖ und der Marktgemeinde zur Verlegung von Hausanschlussleitungen für Kanal und Wasser beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Unterfertigung: Bgm. Mag. Ofenauer, GGR Ing. Schulz-Straznitzky, GR Riegler,
GR Häusler

zu 8: Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG, G.Z. 11727-2021, in der KG Markersdorf

Der Bürgermeister stellt den Teilungsplan mit der G.Z. 11727-2021 vom 12.05.2021, erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor –

Anhang G.

Dieser Teilungsplan wurde im Zuge der Feststellung der Grundstücksgrenzen zu den Anrainern des Planungsgebietes erstellt.

Damit ergibt sich die Möglichkeit, die derzeit im Verlauf der Feuerwehrgasse bestehenden Grundgrenzen (Privatgrund reicht auf die öffentliche Straße) zu bereinigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ersucht um Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 11727-2021 in der KG Markersdorf, des Dipl. Ing. Paul Thurner, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG – es wird um lastenfreie Abschreibung aller Trennstücke ersucht.

Die Straßenanlage besteht bereits in der Natur.

Die darin dargestellten Trennstücke 1, 2 und 3 werden zur Gänze in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen.

Dipl. Ing. Paul Thurner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, wird ermächtigt, einen diesbezüglichen elektronischen Antrag an der zuständigen Stelle einzubringen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 9: Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § LTG, G.Z. 52147-1, KG Wultendorf

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2020 beschlossen wurde.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.09.2020:

Für den Kreuzungsumbau L5152/L5173 hat das Land NÖ mit den Grundeigentümern Herrn Josef Hubmann, Gemeinde Markersdorf-Haindorf, und dem Land NÖ ein Übereinkommen abgeschlossen.

Die Vertragsparteien kommen überein, die für den Kreuzungsumbau erforderlichen Flächen wertgleich zu tauschen.

Mit dem vorliegendem Teilungsplan Beilage 6 sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen werden bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Hiefür sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.

Das Grundstück 51 ist somit erloschen.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner nächsten Sitzung folgenden Beschluss fassen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.

Das Grundstück 51 ist somit erloschen.

3. *Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.*

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

Dieser Teilungsplan wurde jedoch vom Vermessungsamt St. Pölten nicht zur Kenntnis genommen. Es wurden nämlich in einer Urkunde sowohl die Grenzänderung im Kreuzungsbereich dargestellt, als auch die Schaffung eines Grundstückes rund um den Stromtrafo der EVN – für die Eintragung im Grundbuch sind 2 Teilungspläne notwendig, weshalb untenstehender Beschluss gefasst werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Teilungsplan GZ 52147-1 vor – **Anhang H.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, GZ 52147-1, in der KG Wultendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 2, 3, 10
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 60
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 51
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

zu 10: Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, nach § 13 LTG, G.Z. 52147-2, KG Wultendorf

Der Bürgermeister erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2020 beschlossen wurde.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.09.2020:

Für den Kreuzungsumbau L5152/L5173 hat das Land NÖ mit den Grundeigentümern Herrn Josef Hubmann, Gemeinde Markersdorf-Haindorf, und dem Land NÖ ein Übereinkommen abgeschlossen.

Die Vertragsparteien kommen überein, die für den Kreuzungsumbau erforderlichen Flächen wertgleich zu tauschen.

Mit dem vorliegendem Teilungsplan Beilage 6 sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen werden bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Hiefür sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

4. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.
5. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.
Das Grundstück 51 ist somit erloschen.
6. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner nächsten Sitzung folgenden Beschluss fassen:

4. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 1 und 2 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
Es entsteht somit das neue Grundstück 52/2.
5. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ: BD3-52147, KG Wultendorf angeführten Trennstücke 10, 16, und 17 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen.
Das Grundstück 51 ist somit erloschen.
6. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieser Teilungsplan wurde jedoch vom Vermessungsamt St. Pölten nicht zur Kenntnis genommen. Es wurden nämlich in einer Urkunde sowohl die Grenzänderung im Kreuzungsbereich dargestellt, als auch die Schaffung eines Grundstückes rund um den Stromtrafo der EVN – für die Eintragung im Grundbuch sind 2 Teilungspläne notwendig, weshalb untenstehender Beschluss gefasst werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Teilungsplan GZ 52147-2 vor – **Anhang I.**

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD1 Allgemeiner Baudienst, GZ 52147-1, in der KG Wultendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 52/2
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Adrian Sulzer, Dammgasse 4/1, 3385 Markersdorf, den Gemeindeanteil von € 60,00 für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist, zu übernehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 12: Ansuchen um finanzielle Unterstützung – Erlebnissportwoche in Prinzersdorf

In Prinzersdorf findet eine Erlebnissportwoche von 12.-16.07.2021 statt. Zielgruppe sind Mädchen und Burschen von 6-14 Jahren. Die Kosten betragen abhängig von der Teilnehmerzahl zwischen € 132,-- und € 138,-- pro Kind. Zusätzlich wird kostenpflichtig eine günstige Mittagsverpflegung organisiert.

Die Marktgemeinde Prinzersdorf gewährt eine Förderung in Höhe von 50 % der Kosten für Kinder aus dem Gemeindegebiet Prinzersdorf.

Es hat bereits Anfragen gegeben, ob die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ebenfalls eine Förderung für Kinder aus dem Gemeindegebiet Markersdorf-Haindorf gewährt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Aus Anlass der Corona Lockdowns gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zur Förderung der Bewegung eine einmalige Förderung in Höhe von € 60,00 der Teilnahmegebühr, gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung, pro Kind aus dem Gemeindegebiet Markersdorf-Haindorf für die Teilnahme an der Erlebnissportwoche „Xundinsleben“ in Prinzersdorf von 12.07.2021 – 16.07.2021.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 13: Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof)

GGR Steindl und GR Dr. Bleyl haben vor der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag betreffend Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof) eingebracht – Anhang A.

GR Dr. Bleyl verliest den Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde soll den vorbereiteten Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof) an das Land NÖ übermitteln.

Mit dem für die Gemeinde kostenfreien und unverbindlichen Antrag soll festgestellt werden, ob das Land NÖ – wie bereits in Aussicht gestellt – 70% der Planungs- und Herstellungskosten für die sichere Fußgänger- und Radfahrerverbindung zwischen Mitterau und Markersdorf bzw. zwischen Mitterau und Prinzersdorf im Rahmen der „Förderschiene B – Ländliche Erschließung – Radwege“ (initiiert von Mobilitäts-Landesrat Herrn Ludwig Schleritzko) finanziert würde, so dass

die Gemeinde dann für diese überfällige Infrastrukturmaßnahme für die Mitterauer Bevölkerung nur noch einen geringen Eigenbetrag (ca. € 100.000,00) beisteuern müsste.

Nach eingehender Diskussion wird vom Vorsitzenden die Gemeinderatssitzung um 21.02 Uhr unterbrochen.

In der Sitzungsunterbrechung erläutert Stephan Eder seinen Vorschlag eines Radweges von Mitterau nach Markersdorf.

Um 21.04 Uhr wird die Sitzung weitergeführt.

GGR Ing. Schulz-Straznitzky verlässt um 21.05 Uhr die Sitzung.

Nach intensiver Diskussion stellt GR Mag. Reiter folgenden Antrag:
Der Tagesordnungspunkt 13 möge dem Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr zugewiesen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen für den Antrag
2 Stimmen gegen den Antrag
GR Dr. Bleyl, GR Ing. Ratzinger
1 Stimmenenthaltung
GGR Steindl

Daraufhin wird der Tagesordnungspunkt 13 vom Bürgermeister dem Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr zugewiesen, weshalb über den Antrag von GR Dr. Bleyl nicht mehr abgestimmt wird.

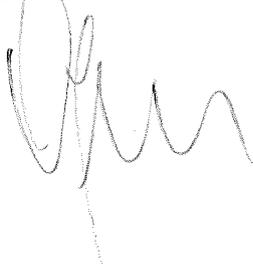
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

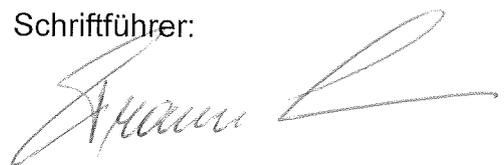
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

Dringlichkeitsantrag nach § 46, Absatz (3) der NÖ Gemeindeordnung**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Gemeinde soll den vorbereiteten Antrag zur Prüfung der Förderfähigkeit eines Fahrrad- und Fußgängerweges an der B1 und L5152 von Mitterau nach Markersdorf (Bahnhof) an das Land NÖ übermitteln.

Mit dem für die Gemeinde kostenfreien und unverbindlichen Antrag (siehe Beilage) soll festgestellt werden, ob das Land NÖ - wie bereits in Aussicht gestellt - 70% der Planungs- und Herstellungskosten für die sichere Fußgänger- und Radfahrer Verbindung zwischen Mitterau und Markersdorf bzw. zwischen Mitterau und Prinzersdorf im Rahmen der „Förderschienen B – Ländliche Erschließung – Radwege“ (initiiert von Mobilitäts-Landesrat Herrn Ludwig Schleritzko) finanzieren würde, so dass die Gemeinde dann für diese überfällige Infrastrukturmaßnahme für die Mitterauer Bevölkerung nur noch einen geringen Eigenbetrag (ca. 100.000€) beisteuern müsste.

Begründung der Dringlichkeit:

Wenn der Antrag noch von der Sommerpause an das Land NÖ übermittelt wird, kann im September - auf der soliden Grundlage der Entscheidung des Landes - die Diskussion zur sicheren Anbindung Mitteraus unmittelbar fortgeführt werden, ohne dass weitere Zeit verloren geht. Im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr wurde das Vorhaben am 8 Juni bereits fraktionsübergreifend diskutiert und dabei die Notwendigkeit der Abklärung der Förderfähigkeit festgestellt, da andernfalls keine belastbare Entscheidungs- und Planungsmöglichkeit besteht.

Matthias Bleyl

+ Mark Stöckl

Grünen

Matthias Bleyl



Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Ansuchen

auf

VORPRÜFUNG der FÖRDERWÜRDIGKEIT einer Radverkehrsanlage

Nach Förderschiene B: Ländliche Erschließung - Radwege

B0

Angaben zum / zur Förderungswerber/in:

Antragsteller/in (bei ARGE Geschäftsführer/in): Gemeinde Markersdorf-Haindorf
Straße, Hausnummer: Markplatz 4
PLZ, Ort: 3385 Markersdorf-Haindorf
Telefon: +43 2749 2261
E-Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Angaben zum Fördergegenstand

1. Projekttyp

Kombinierter Geh- und Radweg außerorts

z.B.: Kombiniertes Geh- und Radweg innerorts und / oder außerorts;
Schlüsselbauwerk – Unterführung, Überführung, Brücke, ...)

2. Projektname (falls vorhanden, max. 1 Zeile)

Radweg ÖBB Markersdorf - Mitterau

3. Geplanter Umsetzungszeitraum (MM/JJ bis MM/JJ)

01/2022 bis 06/2022

4. Geplante Länge der Maßnahme:

ca. 750 lfm

5. Geplante Breite der Maßnahme

ca. 3 m

6. Projekt liegt an einer Landesstraße

JA, an der L 5152



NEIN

7. Kurzbeschreibung/Zielsetzung des Projektes

Zwischen der KG Markersdorf und der Katastralgemeinde Mitterau soll ein kombinierter Geh- und Radweg erreicht werden. Mit dem Weg soll eine für Radfahrer und Fußgänger sichere Verbindung zwischen beiden Ortsteilen geschaffen werden. Der Weg soll am Bhf. Markersdorf beginnen, an der L5152 und der B1 entlang geführt werden und an der Einmündung der Gemeindestraße Mitterau in die B1 enden (siehe Übersichtskarte). An der Kreuzung B1/L5152 soll der Weg an den vorhandenen Radweg an der B1 zwischen Kreuzung B1/L5152 und der Einmündung der Linzer Straße (Gemeindestraße nach Prinzersdorf) anknüpfen. Somit wird gleichzeitig auch zwischen Mitterau und Prinzerdorf eine sichere Verbindung für Fahrradfahrer und Fußgänger geschaffen. Die für den Weg benutzte(n) Straßenseite(n) sollen in der Planungsphase festgelegt werden. Der Weg wird überwiegend als Kiesweg erstellt, da in ca. 8 bis 10 Jahren Absenkungen des Geländes durchgeführt werden sollen (Hochwasserschutz).

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Antragsteller/in die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Ansuchen gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag auf Vorprüfung der Förderwürdigkeit zu keiner Förderung berechtigt, sondern nur eine Vorprüfung darstellt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten.

2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<http://www.noel.gv.at/datenschutz>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Markersdorf, am 18.06.2021

Ort, Datum

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer)
 Unterschrift Förderungswerber/in, Gemeindestempel
 (Name in Blockschrift)

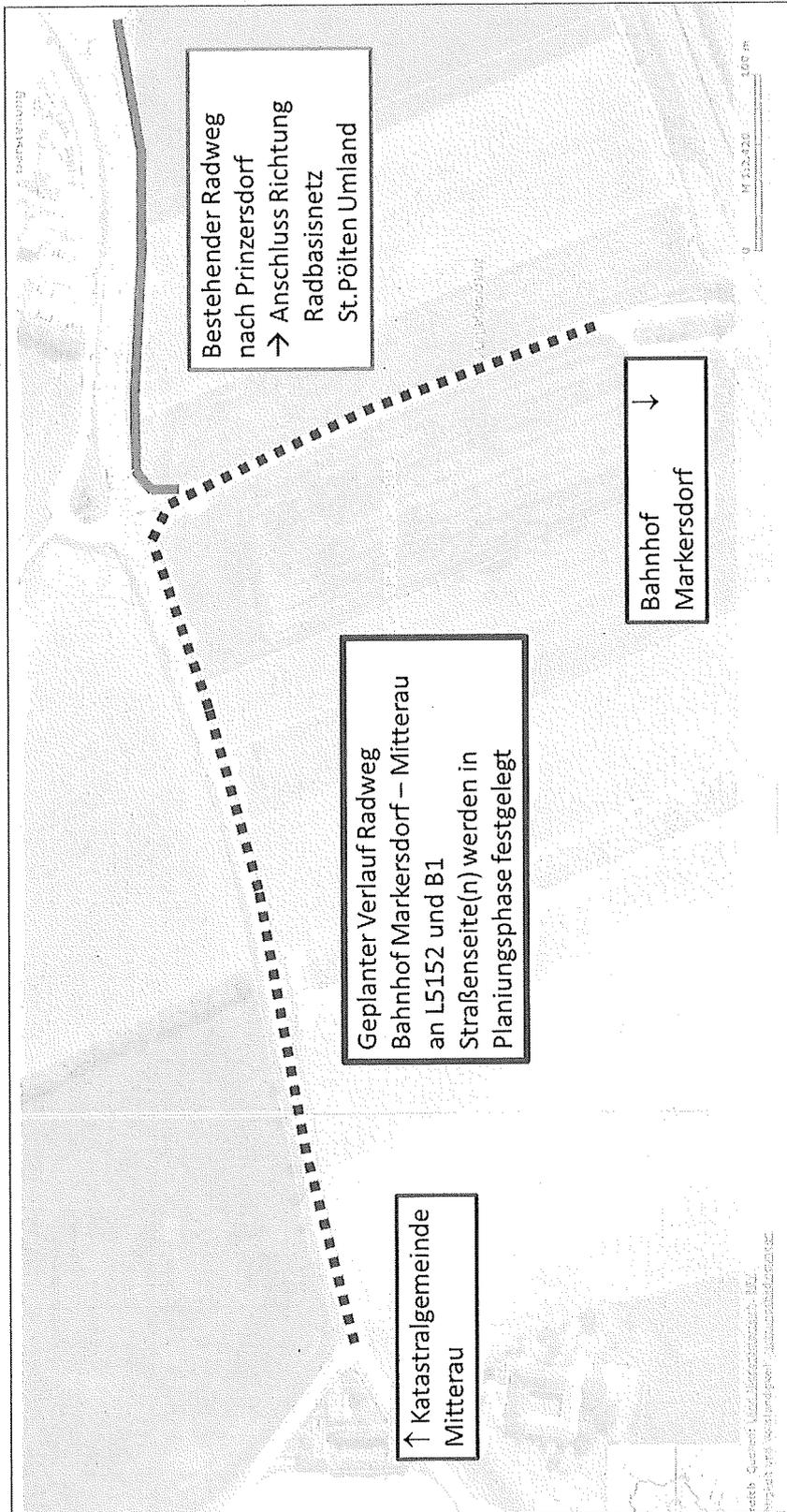
Beilagen

Dem Antrag können alle bereits vorhandenen Beilagen angefügt werden, diese werden im Falle eines Förderantrages berücksichtigt.

Verpflichtende Beilagen
Beilage
Übersichtskarte (der geplanten Maßnahme und bestehenden Radwegen)
(Grob-)Kostenschätzung

Weitere Beilagen (für die Vorprüfung nicht verpflichtend)			
Beilage	liegt bei	liegt nicht bei	nicht bei
Grober Zeitplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technischer Bericht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrskonzept(e) der Gemeinde(n)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszug Flächenwidmungsplan	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Planunterlagen (Lageplan, Regelquerschnitt, Übersichtskarte)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zustimmungserklärungen Grundeigentümer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Übersichtskarte



Grobkostenschätzung

Position	Preis	Menge	Summe
Planung	10.000 €	1	10.000 €
Anlage Radweg	130 €/m ²	2250 m ²	292.500 €
Verkehrssichernde Maßnahmen (Übergang)			7.500 €
			<u>310.000 €</u>
<i>zuzüglich Grunderwerb</i>	10 €/m ²	3000 m ²	<u>30.000 €</u>

Annahmen:

- 750 m Länge Radweg
- 3 m Breite Radweg gem. RVS
- 4 m Breite Grunderwerb (Breite Radweg + 1m)
- 130 €/m² Mischsatz für Anlage Radweg (inkl. Mehrwertsteuer)
 - 80% wassergebundenen (Kiesweg, Regelquerschnitt Typ 5 lt. Förderrichtlinie)
 - 20% gebundene Tragschicht Regelquerschnitt Typ 3 oder 4 lt. Förderrichtlinie)
 - Anschüttungen zum Übergang Bundesstraße
- 10 €/m² Grunderwerb

Ing.Schulz-Straznitzky Wilhelm

25.6.2021

Eingabe zum Protokoll der GR Sitzung 03/2021 vom 17.5.2021

Zu TOP 12

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	28. Juni 2021
Zahl:

-Bewässerung Huber

Ergänzung: „ Der Bürgermeister berichtet, dass die Erlaubnis zur Querung von Gemeindestraßen (Agrarwege) vom Bürgermeister zu genehmigen ist und nicht vom Gemeinderat. Die Querung(en) war(en) in diesem Fall zu genehmigen.“

-Anrainerschreiben betreffend Güterweg „Reitfeldgasse“

Ergänzung: „Der Bürgermeister erklärt, dass ein Schreiben AN DEN GEMEINDERAT nicht an diesen weiterzuleiten ist, wenn der Bürgermeister zur Erkenntnis kommt, dass der Gemeinderat nicht zuständig ist.“

-Neuer Parkplatz im Schulgraben-Grundabtretung

Ergänzung: „Der Bürgermeister erklärt, dass die Grundabtretung für den LEHRERPARKPLATZ seitens der Grundeigentümer freiwillig und ohne GEGENGESCHÄFT oder ZUSAGEN erfolgte.

Es gibt mit den Grundeigentümern auch keine anderen, wie immer gearteten Zusagen und Abmachungen.“

Ich ersuche um diesbezügliche Ergänzung des Protokolls.





JAHRES- ABSCHLUSS 2019

**Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG**

3385 Markersdorf-Haindorf , Marktplatz 4

BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
7400 Oberwart Gustav Brunnerstraße 1/10

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
Bilanz zum 31.12.2019 - Kurzfassung	5
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2019 bis 31.12.2019 - Kurzfassung	6
Bilanz zum 31.12.2019 - Ausführliche Fassung	7 - 9
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2019 bis 31.12.2019 - Ausführliche Fassung	10 - 11
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	12 - 13
Anhang	14 - 17
Erläuterungen zur Bilanz	15 - 16
Allgemeine Angaben	15 - 16
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	16 - 17
Lagebericht	18
Anlagenspiegel	19
Anlagenverzeichnis	20 - 24
Steuererklärungen	25
Umsatzsteuererklärung	26 - 28
Hauptberechnungsblatt	29
Vollständigkeitserklärung	30
Allgemeine Auftragsbedingungen	31 - 35

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Die Geschäftsführung der

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG
mit Sitz in Markersdorf-Haindorf

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, den Jahresabschluss erstellt.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 268 ff. UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Als Grundlage diente uns die vom Klienten erstellte Buchhaltung. Der Geschäftsführer hat uns auf Anfrage alle notwendigen Informationen erteilt.



.....
BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtliche Verhältnisse

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Firma:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft	
Sitz:	Markersdorf-Haindorf	
Geschäftsanschrift:	3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4	
Unternehmensgegenstand:	Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf die Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG zu qualifizieren wären, wenn sie von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeübt worden wären.	
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 02.04.2009	
Geschäftsjahr:	01.01.2019 bis 31.12.2019	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft	
Firmenbuch:	Landesgericht St. Pölten, FN FN330928j	
Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	05.08.2009
Komplementär:	Der "Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf", Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, fungiert als persönlich haftender Gesellschafter und vertritt seit 05.08.2009 selbständig.	
Kommanditist:	Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, ist Kommanditistin, welche mit einer Vermögenseinlage von EUR 1.000,00 zu Buche steht. Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Kommanditistin. Der Komplementär ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Kommanditistin, solange er sich bei der Geschäftsführung für die Gesellschaft sowie bei seinen Vertretungshandlungen strikt an den Gesellschaftsvertrag und die gültig gefassten Beschlüsse des Beirats und des Gemeinderats der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hält, im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.	

Steuerliche Verhältnisse

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Finanzamt: Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

Steuernummer: 096/5417

UID-Nummer: ATU65268088

Steuerliche Vertretung: BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
7400 Oberwart, Gustav Brunnerstraße 1/10
WT805884

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

		2019 €
Eigenkapital laut Bilanz		1.115.293,47
+ unversteuerte Rücklagen		0,00
= Eigenkapital		1.115.293,47
 Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)		 1.802.713,11
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen		0,00
- Investitionszuschüsse		-391.020,00
= Gesamtkapital		1.411.693,11

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 79,00 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

		2019 €
Rückstellungen		1.300,00
+ Verbindlichkeiten		295.099,64
- sonstige Wertpapiere und Anteile		0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen		0,00
- liquide Mittel		-1.055,57
= effektives Fremdkapital		295.344,07
 Ergebnis vor Steuern		 -1.310,97
- Steuern vom Einkommen und Ertrag		-0,35
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen		30.606,01
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen		-0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse		-6.840,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen		0,00
= Mittelüberschuss		22.454,69

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = 13,2 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Jahresabschluss (Kurzfassung)

	31.12.2019	31.12.2018
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	1.794.001,24	1.823.974,35
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.726,59	6.359,49
	<u>1.799.727,83</u>	<u>1.830.333,84</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	335,59	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.025,66	19,65
	<u>1.361,25</u>	<u>19,65</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.055,57	1.893,74
	<u>2.416,82</u>	<u>1.913,39</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	568,46	561,11
	<u>1.802.713,11</u>	<u>1.832.808,34</u>
Summe Aktiva		
	<u>1.802.713,11</u>	<u>1.832.808,34</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschaftler	0,00	0,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
III. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.114.293,47	1.102.263,19
	<u>1.115.293,47</u>	<u>1.103.263,19</u>
B. Investitionszuschüsse	391.020,00	397.860,00
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	1.300,00	4.100,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	292.360,79	324.549,67
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	33.094,84	32.188,89
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	259.265,95	292.360,79
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	15,02	11,76
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15,02	11,76
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.723,83	3.023,72
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.723,83	3.023,72
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
	<u>295.099,64</u>	<u>327.585,15</u>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.832,69	36.224,36
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	259.265,95	292.360,79
Summe Passiva	<u>1.802.713,11</u>	<u>1.832.808,34</u>

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

	2019	%	2018	%
1. Umsatzerlöse	39.679,46	100,0	40.889,78	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	6.840,00	17,2	6.840,00	16,7
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	30.606,01	77,1	30.606,01	74,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	16.829,98	42,4	20.778,83	50,8
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-916,53	-2,3	-3.655,06	-8,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.153,47	20,6	9.084,76	22,2
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.547,91	21,5	9.437,28	23,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-394,44	-1,0	-352,52	-0,9
9. Ergebnis vor Steuern	-1.310,97	-3,3	-4.007,58	-9,8
10. Steuern vom Einkommen	0,35	0,0	0,25	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-1.311,32	-3,3	-4.007,83	-9,8
12. Jahresfehlbetrag	-1.311,32	-3,3	-4.007,83	-9,8
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	1.311,32	3,3	4.007,83	9,8
14. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft

Jahresabschluss (Ausführliche Fassung)

Aktiva	<u>31.12.2019</u>	%	<u>31.12.2018</u>	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	18,9	341.394,00	18,6
300 Sportanlage	764.337,55	42,4	777.705,69	42,4
301 Sportanlage Altbestand	627.173,19	34,8	638.143,51	34,8
340 Außenanlage Sportstätte	<u>61.096,50</u>	3,4	<u>66.731,15</u>	3,6
	1.794.001,24	99,5	1.823.974,35	99,5
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Einrichtung Sportanlage	<u>5.726,59</u>	0,3	<u>6.359,49</u>	0,4
	1.799.727,83	99,8	1.830.333,84	99,9
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern				
2310 Ford. Gemeinde Markersdorf- Haindorf	335,59	0,0	0,00	0,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	366,88	0,0	19,65	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	<u>658,78</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0
	1.025,66	0,1	19,65	0,0
	1.361,25	0,1	19,65	0,0
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Sparkasse 900-002338	<u>1.055,57</u>	0,1	<u>1.893,74</u>	0,1
	2.416,82	0,1	1.913,39	0,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>568,46</u>	0,0	<u>561,11</u>	0,0
Summe Aktiva	<u>1.802.713,11</u>	100,0	<u>1.832.808,34</u>	100,0

Passiva	<u>31.12.2019</u>	%	<u>31.12.2018</u>	%
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen				
9060 Hafteinlage Kommanditist	1.000,00	0,1	1.000,00	0,1
III. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9050 Zuschüsse Gemeinde	20.580,16	1,1	8.549,88	0,5
9061 Sacheinlage Gemeinde	1.056.329,75	58,6	1.056.329,75	57,6
9062 Verrechnungskonto Gemeinde	37.383,56	2,1	37.383,56	2,0
	<u>1.114.293,47</u>	61,8	<u>1.102.263,19</u>	60,1
	1.115.293,47	61,9	1.103.263,19	60,2
B. Investitionszuschüsse				
9551 Investitionszuschüsse Land	391.020,00	21,7	397.860,00	21,7
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3090 Rückstellung für Rechts-u. Beratung	1.300,00	0,1	4.100,00	0,2
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3110 Kredit Hypo NOE	292.360,79	16,2	324.549,67	17,7
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	33.094,84	1,8	32.188,88	1,8
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	259.265,95	14,4	292.360,79	16,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	15,02	0,0	11,76	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	15,02	0,0	11,76	0,0
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	2.723,83	0,2	3.023,72	0,2

Passiva	<u>31.12.2019</u>	%	<u>31.12.2018</u>	%
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.723,83</u>	0,2	<u>3.023,72</u>	0,2
	295.099,64	16,4	327.585,15	17,9
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	33.094,84	1,8	32.188,88	1,8
3700 sonstige Verbindlichkeiten	2.723,83	0,2	3.023,72	0,2
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	<u>15,02</u>	0,0	<u>11,76</u>	0,0
	35.833,69	2,0	35.224,36	1,9
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	<u>259.265,95</u>	14,4	<u>292.360,79</u>	16,0
Summe Passiva	<u>1.802.713,11</u>	100,0	<u>1.832.808,34</u>	100,0

	<u>2019</u>	%	<u>2018</u>	%
1. Umsatzerlöse				
4852 Vwkp 20%	<u>1.512,32</u>	3,8	<u>1.508,12</u>	3,7
	1.512,32	3,8	1.508,12	3,7
Miet- und Pächterlöse				
4850 Miete Sportanlage 20%	28.900,00	72,8	28.900,00	70,7
Nebenerlöse				
4851 BK Sportanlage 20%	<u>9.267,14</u>	23,4	<u>10.481,66</u>	25,6
	39.679,46	100,0	40.889,78	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
4865 Auflösung Investitionszuschüsse	6.840,00	17,2	6.840,00	16,7
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens				
7010 Abschreibung Sportanlage	30.606,01	77,1	30.606,01	74,9
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Instandhaltung				
7205 Instandhaltung Sportanlage	4.731,08	11,9	7.142,31	17,5
Betriebskosten				
7150 Grundsteuer Sportplatz	1.224,27	3,1	1.212,60	3,0
7220 Wasser- Kanalgeb. Sportplatz	1.656,36	4,2	1.605,89	3,9
7230 Strom Sportplatz	4.725,95	11,9	6.085,15	14,9
7240 Wartung Sportanlage	531,00	1,3	465,60	1,1
7700 Versicherungen	<u>1.129,56</u>	2,9	<u>1.112,42</u>	2,7
	9.267,14	23,4	10.481,66	25,6
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	211,76	0,5	224,86	0,6
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	<u>2.620,00</u>	6,6	<u>2.930,00</u>	7,2
	16.829,98	42,4	20.778,83	50,8
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-916,53	-2,3	-3.655,06	-8,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	1,38	0,0	1,01	0,0
8281 Zinszuschüsse Land NÖ	<u>8.152,09</u>	20,5	<u>9.083,75</u>	22,2
	8.153,47	20,6	9.084,76	22,2

	<u>2019</u>	%	<u>2018</u>	%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8290 Zinsen für Darlehen	8.547,91	21,5	9.437,28	23,1
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-394,44	-1,0	-352,52	-0,9
9. Ergebnis vor Steuern	-1.310,97	-3,3	-4.007,58	-9,8
10. Steuern vom Einkommen				
8540 Kapitalertragsteuer	0,35	0,0	0,25	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-1.311,32	-3,3	-4.007,83	-9,8
12. Jahresfehlbetrag	-1.311,32	-3,3	-4.007,83	-9,8
13. Auflösung von Kapitalrücklagen				
8720 Verlustübr. aufgr. Finanzierungv.	1.311,32	3,3	4.007,83	9,8
14. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

2310 Forderung Gemeinde Markersdorf-Haindorf	
Betriebskosten 2019	335,59
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	
Abgrenzung Versicherung 01.01.2020-30.06.20	568,46
3090 RSt für Rechts- u. Beratungsaufwand	
Jahresabschluss 2019	1.300,00
3520 USt-Zahllast	
U 12/2019	-93,55
U 2019	-273,33
	<hr/>
	-366,88
3700 sonstige Verbindlichkeiten	
Abgrenzung Zinsen 09/19-12/2019	2.723,83
3701 Verbindlichkeiten gg Gemeinde	
Gutschrift Betriebskosten 2019 (bereits verustet)	15,02
9040 Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	
Einlage Arbeitskraft	0,00
9060 Hafteinlage Kommanditist	
Einlage laut Firmenbuch	1.000,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Kapitalrücklagen

9061 Sacheinlage Gemeinde

Grundstück (67.673m ² * EUR 5,00)	338.365,00
Vermessung Grundstück	1.225,00
Vertragskosten	1.533,00
Eintragung Grundbuch	271,00
Investitionen 2008-2009	<u>714.935,75</u>
	1.056.329,75

9050 Zuschüsse Gemeinde

Stand per 01.01.2019	8.549,88
Zuschüsse 2019	13.341,60
Verlust 2019	<u>- 1.311,32</u>
Stand per 31.12. 2019	20.580,16

9062 Verrechnungskonto Gemeinde

Investitionen 2010-2011 zzgl. Eigenleistungen	932.333,22
Gesamtförderung abzgl. Auflösung	-445.740,00
UVA 11/2011	-1.610,42
UVA 12/2011	-3.535,36
Hafteinlage	-1.000,00
EB Darlehenskonto Hypo	-480.636,03
EB Konto Sparkasse	<u>37.572,15</u>
	37.383,56

Summe Kapitalrücklagen 1.114.293,47

9551 Investitionszuschüsse Land

Stand 01.01.2019	397.860,00
jährliche Auflösung linear zur ND	<u>-6.840,00</u>
	391.020,00

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	66,67 J.
• Außenanlagen	20 J.
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10-20 J.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Grundstück und Gebäudealtbestand Sportanlage:

Das Grundstück wurde mit dem ortsüblichen Quadratmeterpreis eingebracht, 67.673m² x Euro 5,00 zuzüglich den Vermessungskosten, Vertragskosten und der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch eingebracht. Der Altbestand des Gebäudes wurde in Höhe der tatsächlichen Investitionen eingebracht.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	335,59	335,59
Vorjahr	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.025,66	1.025,66
Vorjahr	19,65	19,65
Summe Forderungen	1.361,25	1.361,25
Vorjahr	19,65	19,65

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2019 31.12.2019	Zugänge Abgänge	01.01.2019 31.12.2019	Abschreibungen Zuschreibungen	01.01.2019 31.12.2019
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten	2.076.688,58	0,00	252.714,23	29.973,11	1.823.974,35
	2.076.688,58	0,00	282.687,34	0,00	1.794.001,24
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.595,35	0,00	3.235,86	632,90	6.359,49
	9.595,35	0,00	3.868,76	0,00	5.726,59
Summe Anlagespiegel	2.086.283,93	0,00	255.950,09	30.606,01	1.830.333,84
	2.086.283,93	0,00	286.556,10	0,00	1.799.727,83

Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 5 UGB:

Die Einlage des Komplementärs besteht in der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Am Gewinn und Verlust ist die Kommanditistin allein beteiligt.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	292.360,79	33.094,84	259.265,95	141.959,89	117.306,06
Vorjahr	324.549,67	32.188,88	292.360,79	138.073,76	154.287,03
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	15,02	15,02	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	11,76	11,76	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2.723,83	2.723,83	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.023,72	3.023,72	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	295.099,64	35.833,69	259.265,95	141.959,89	117.306,06
Vorjahr	327.585,15	35.224,36	292.360,79	138.073,76	154.287,03

Sonstige Verbindlichkeiten

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Beträge enthalten, die als Aufwand erfasst wurden, aber erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Aufwendungen:

	31.12.2019	31.12.2018
sonstige Verbindlichkeiten	2.723,83	3.023,72
	<u>2.723,83</u>	<u>3.023,72</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2019 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2019 - Punkt D Verbindlichkeiten.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag gem. § 222 Abs 2 UGB

Bezüglich wirtschaftlicher Auswirkungen des Corona-Virus verweisen wir auf den Lagebericht.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

seit

05.08.2009



.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers
der Geschäftsführung

Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.311,32. Lt. Finanzierungsvereinbarung leistet die Marktgemeinde Zuschüsse, damit die Infrastruktur KG in die Lage versetzt wird ausgeglichen zu bilanzieren.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensverwaltung von Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude. Die Liegenschaften werden an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vermietet.

Im Jahr 2019 ist eine Liegenschaft im Betriebsvermögen der KG ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Sportanlagengrundstück, wobei darauf eine Sportanlage samt Außenanlagen errichtet wurde. Ein Mietvertrag mit der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf wurde abgeschlossen. Für das Jahr 2019 betragen die Mieterlöse 28.900,00. Die angefallenen Betriebskosten sowie das Verwaltungskostenpauschale werden an den Mieter weiterverrechnet.

Nachtragsbericht

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Marktgemeinde Mönichkirchen und Co KG mit 01.01.2020 aufgelöst wird.

Prognosebericht

Es ist festzuhalten, dass die Mietverhältnisse mit Ablauf 31.12.2019 enden.

Finanzinstrumente

Die Investitionen wurden über einen Kredit bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren sowie über Zuschüsse der Kommanditistin finanziert.

Kennzahlen gem. § 23 und 24 URG

Die Eigenmittelquote gem. § 23 URG beträgt 79,04 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG beträgt 13,10 Jahre.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung liegt nicht vor. Die Eigenmittelquote liegt deutlich über 8 %.

Zur fiktiven Schuldentilgungsdauer ist zu sagen:

Darlehens- und Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind laut Gesellschaftsvertrag nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zulässig. Die Kreditrückzahlungen erfolgen nicht nur aus dem erzielten Mittelüberschuss der laufenden Geschäftstätigkeit sondern auch über Zuschüsse der Kommanditistin. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist somit stark eingeschränkt.

	Stand 01.01.2019		Stand 31.12.2019		Stand 01.01.2019		Stand 31.12.2019		Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Stand 01.01.2019	Stand 31.12.2019
A. Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten										
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.394,00	341.394,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	0,00	13.368,14	0,00	0,00	0,00	777.705,99	764.337,55
301 Sportanlage Albestand	731.391,41	0,00	0,00	0,00	93.247,90	10.970,32	0,00	0,00	638.143,51	627.173,19
340 Außenanlage Sportstätte	112.693,01	0,00	0,00	0,00	45.951,86	5.634,65	0,00	0,00	66.731,15	61.096,50
	2.076.688,58	0,00	0,00	0,00	252.714,23	29.973,11	0,00	0,00	1.823.974,35	1.794.001,24
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung										
600 Einrichtung Sportanlage	9.595,35	0,00	0,00	0,00	3.235,86	632,90	0,00	0,00	6.359,49	5.726,59
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.086.283,93	0,00	0,00	0,00	255.950,09	30.606,01	0,00	0,00	1.830.333,84	1.799.727,83

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

210 Grundstück Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2019	Buchwert 31.12.2019	Veränderung	Abschreibung kum. 31.12.2019	Buchwert 31.12.2019	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Grundstück Sportanl.	div.	16.02.2010		341.394,00 0,00 341.394,00	341.394,00 0,00 0,00	0,00	0,00	341.394,00 0,00	0,00	0,00

Z = Zugang
 U = Umbuchung
 ao = außerordentliche Afa
 VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
 sA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 Afa = Planmäßige Afa
 Izu = Investitionszuschuss
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 VZ = vorzeitige Afa
 §12 = BR §12
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 GWG = Afa GWG
 sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
 ap = außerplanmäßige Afa
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 tw = Teilwert-Afa
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

300 Sportanlage									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2019	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2019	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage	div.	01.09.2010 01.09.2010	66,67 57,17	887.586,23 0,00 887.586,23	774.424,77 113.161,46	-13.313,13	761.111,64 126.474,59	0,00
2-0	Sportanlage	div.	31.12.2012 31.12.2012	66,67 57,17	2.697,78 0,00 2.697,78	2.434,79 262,99	-40,46	2.384,33 303,45	0,00
3-0	Investitionen 2013	Kalczyk & Kreihansel	28.11.2013 28.11.2013	63,67 57,17	926,15 0,00 926,15	846,13 80,02	-14,55	831,58 94,57	0,00
	Summe Konto 300				891.210,16 0,00 891.210,16	777.705,69 113.504,47	-13.368,14	764.337,55 126.872,61	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA
G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
\$12 = BR \$12
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

301 Sportanlage Altbestand

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2019	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2019	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage Altbest.	div.	01.09.2010 01.09.2010	66,67 57,17	731.391,41 0,00 731.391,41	638.143,51 93.247,90	-10.970,32	627.173,19 104.218,22	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

340 Außenanlage Sportstätte									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2019	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2019	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Außenanlage Sportst.	div.	01.09.2010 01.09.2010	20,00 10,50	65.193,01 0,00 65.193,01	35.856,15 AfA 29.336,86	-3.259,65	32.596,50 32.596,51	0,00
2-0	Außenanlage	div.	31.03.2012 31.03.2012	20,00 12,00	47.500,00 0,00 47.500,00	30.875,00 AfA 16.625,00	-2.375,00	28.500,00 19.000,00	0,00
Summe Konto 340					112.693,01	66.731,15 AfA	-5.634,65	61.096,50	0,00
					112.693,01	45.961,86		51.596,51	

Z = Zugang **G = Gesamtabgang** **T = Teilabgang** **AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung** **BWM = Buchwertminderung** **VSTK = Vorsteuerkürzung** **E = Erweiterung**
U = Umbuchung **sA = sonstige Änderung** **AFA = Planmäßige AfA** **VZ = vorzeitige AfA** **GWG = AfA GWG** **ap = außerplanmäßige AfA** **tw = Teilwert-AfA**
ao = außerordentliche AfA **izu = Investitionszuschuss** **§12 = BR §12** **EB = Ersatzbeschaffung** **sK = sonstige Korrektur** **ZaU = Zugang aufgrund Umgründung** **AaU = Abgang aufgrund Umgründung**
VZ = BR VZ AfA **GWG = BR GWG** **GFB = Gewinnfreibetrag**

600 Einrichtung Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2019	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2019	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Einrichtung	div.	01.09.2010 01.09.2010	20,00 10,50	6.532,83 0,00 6.532,83	3.766,36 Afa 2.776,47	-326,94	3.429,72 3.103,11	0,00
2-0	Schließanlage	Schmidtschläger	20.10.2017 20.10.2017	10,00 7,50	2.643,15 0,00 2.643,15	2.246,67 Afa 396,48	-264,32	1.982,35 660,80	0,00
2-1	Schließanlage mit Panikfunktion	Schmidtschläger	21.12.2017 21.12.2017	10,00 7,50	419,37 0,00 419,37	356,46 Afa 62,91	-41,94	314,52 104,95	0,00
	<i>Summe Haupt-Inv-Nr 2</i>				3.062,52 0,00 3.062,52	2.603,13 Afa 459,39	-306,26	2.296,87 765,65	0,00
	<i>Summe Konto 600</i>				9.595,35 0,00 9.595,35	6.359,49 Afa 3.235,86	-632,90	5.725,59 3.868,76	0,00
	<i>Gesamtsumme</i>				2.086.283,93 0,00 2.086.283,93	1.830.333,84 Afa 255.950,09	-30.606,01	1.799.727,83 286.556,70	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = Afa GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Steuererklärungen



Finanzamt Lilienfeld St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8
3100 St. Pölten

2019

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

2	9	0	9	6	5	4	1	7
---	---	---	---	---	---	---	---	---

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).
Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2019

Zutreffendes bitte ankreuzen!

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Marktplatz 4
3385 Markersdorf an der Pielach
+43 (2749) 2261

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J						
vom						bis						und vom						bis					

Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage 1)
Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2019 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 39.679,46

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) +

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. -

Summe

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 1 IVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) -

b) § 6 Abs. 1 Z 1 IVm § 8 (Lohnveredelungen) -

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) -

d) Art. 6 Abs. 1 (Innengemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) -

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. -

1) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		39.679,46

		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	12	022	39.679,46
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		0,00	
Davon sind zu versteuern mit:	23		
20% Normalsteuersatz		072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:	24		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			7.935,89
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	



e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem Innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-3.241,88
Sonstige Berichtigungen	35 090	
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	4.694,01
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-4.967,34
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift		-273,33

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2019 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Gustav Brunnerstraße 1/10
7400 Oberwart
+43 (3352) 38990
WT-Code: 805884

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2019

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2019 voraussichtlich festgesetzt mit	4.694,01
bisher war vorgeschrieben	-4.967,34
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)	39.679,46
Steuerfreie Umsätze	0,00
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)	39.679,46

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	39.679,46	7.935,89
Summe Umsatzsteuer		7.935,89

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe	0,00
Davon sind zu versteuern mit:	

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)	7.935,89
Summe Erwerbsteuer (wie oben)	0,00
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)	-3.241,88
Zahllast	4.694,01

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer	4.694,01
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-4.967,34
Abgabengutschrift	-273,33

Vollständigkeitserklärung

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

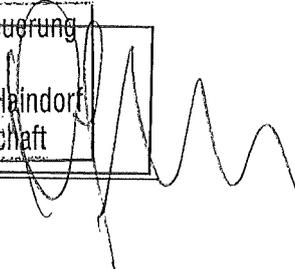
Wir erklären, die das Jahr 2019 betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle für das Jahr 2019 buchungs- bzw. aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle erfasst bzw. zur Erfassung vorgelegt zu haben und alle für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Angaben, auch soweit sie sich auf außerbetriebliche Einkünfte und Privatvermögen bzw. Schulden beziehen, gemacht zu haben.

Alle erfassungs- und/oder erklärungsrechtlichen Vermögenswerte, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie sämtliche Aufwendungen/ Ausgaben und Erträge/Einnahmen sind in den übergebenen Aufzeichnungen erfasst oder wurden zur Erfassung bekanntgegeben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für diese Auftragsleistung die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (i.d.g.F.) gelten und die steuerrechtliche Auswertung auf den Umsatzsteuerrichtlinien in der geltenden Fassung basiert.

MARKERSDORF, am 13.10.2020

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft



Stempel und Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGGI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (latbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Aufse- rungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (ins- besondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auf- tragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftrag- geber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechn- en. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwie- genheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Ein- haltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuer- erklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum ver- bleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer an- gebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honorar- ansprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unter- lassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftrag- nehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mit- verschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gege- benenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nach- holung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschul- det. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Um- stände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftrag- geber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



JAHRES- ABSCHLUSS 2020

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

3385 Markersdorf-Haindorf , Marktplatz 4

BDO Burgenland GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
7400 Oberwart Gustav Brunnerstraße 1/10

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
Bilanz zum 01.01.2020 - Kurzfassung	5
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2020 bis 01.01.2020 - Kurzfassung	6
Bilanz zum 01.01.2020 - Ausführliche Fassung	7 - 9
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2020 bis 01.01.2020 - Ausführliche Fassung	10 - 11
Anlagenspiegel	12
Anlagenverzeichnis	13 - 17
Steuererklärungen	18
Umsatzsteuererklärung	19 - 21
Hauptberechnungsblatt	22
Vollständigkeitserklärung	23
Allgemeine Auftragsbedingungen	24 - 28

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Die Geschäftsführung der

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG
mit Sitz in Markersdorf-Haindorf

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, den Jahresabschluss erstellt.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 268 ff. UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Als Grundlage diente uns die vom Klienten erstellte Buchhaltung. Der Geschäftsführer hat uns auf Anfrage alle notwendigen Informationen erteilt.



.....
BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Rechtliche Verhältnisse

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Firma:	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft	
Sitz:	Markersdorf-Haindorf	
Geschäftsanschrift:	3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4	
Unternehmensgegenstand:	Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb von Liegenschaften von der Marktgemeinde und von Dritten, die Verwaltung dieser Liegenschaften, die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Gebäude sowie die Nutzung durch anschließende Vermietung und Verpachtung. Der Unternehmensgegenstand ist somit eingeschränkt auf die Tätigkeiten, die als "marktbestimmte Tätigkeiten" im Sinne des ESVG zu qualifizieren wären, wenn sie von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeübt worden wären.	
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 02.04.2009	
Geschäftsjahr:	01.01.2020 bis 31.12.2020	
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft	
Firmenbuch:	Landesgericht St. Pölten, FN FN330928i	
Geschäftsführung:	Name	seit
	Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	05.08.2009
Komplementär:	Der "Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf", Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, fungiert als persönlich haftender Gesellschafter und vertritt seit 05.08.2009 selbständig.	
Kommanditist:	Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, 3885 Markersdorf-Haindorf, ist Kommanditistin, welche mit einer Vermögenseinlage von EUR 1.000,00 zu Buche steht.	
	Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Kommanditistin. Der Komplementär ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Kommanditistin, solange er sich bei der Geschäftsführung für die Gesellschaft sowie bei seinen Vertretungshandlungen strikt an den Gesellschaftsvertrag und die gültig gefassten Beschlüsse des Beirats und des Gemeinderats der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hält, im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.	

Steuerliche Verhältnisse

Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Finanzamt: Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

Steuernummer: 096/5417

UID-Nummer: ATU65268088

Steuerliche Vertretung: BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
7400 Oberwart, Gustav Brunnerstraße 1/10
WT805884

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

	2020 €
Eigenkapital laut Bilanz	0,00
+ unversteuerte Rücklagen	0,00
= Eigenkapital	0,00
 Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	 0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00
= Gesamtkapital	0,00

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \text{k. A.}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2020 €
Rückstellungen	0,00
+ Verbindlichkeiten	0,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	0,00
= effektives Fremdkapital	0,00
 Ergebnis vor Steuern	 -1.799.727,83
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	-0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.799.727,83
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss	0,00

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

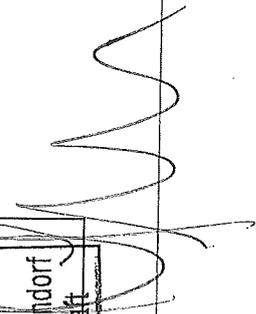
$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = \text{k. A.}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Jahresabschluss (Kurzfassung)

	01.01.2020	31.12.2019
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	0,00	1.794.001,24
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.726,59
	<u>0,00</u>	<u>1.799.727,83</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0,00	335,59
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	1.025,66
	<u>0,00</u>	<u>1.361,25</u>
ii. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	1.055,57
	<u>0,00</u>	<u>2.416,82</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	568,46
Summe Aktiva	<u>0,00</u>	<u>1.802.713,11</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Festkapital Kompl.Arbeitsgesellschafter	0,00	0,00
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen	0,00	1.000,00
III. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	0,00	1.114.293,47
	<u>0,00</u>	<u>1.115.293,47</u>
B. Investitionszuschüsse	0,00	391.020,00
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	0,00	1.300,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	292.360,79
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	33.094,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	259.265,95
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	15,02
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	15,02
3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.723,83
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	2.723,83
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	295.099,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	35.833,69
Summe Passiva	<u>0,00</u>	<u>1.802.713,11</u>

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft



	2020	%	2019	%
1. Umsatzerlöse	0,00	0,0	39.679,46	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,0	6.840,00	17,2
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,0	30.606,01	77,1
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.799.727,83</u>	0,0	<u>16.829,98</u>	42,4
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.799.727,83	0,0	-916,53	-2,3
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,0	8.153,47	20,6
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	0,0	<u>8.547,91</u>	21,5
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	<u>0,00</u>	0,0	<u>-394,44</u>	-1,0
9. Ergebnis vor Steuern	-1.799.727,83	0,0	-1.310,97	-3,3
10. Steuern vom Einkommen	<u>0,00</u>	0,0	<u>0,35</u>	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.799.727,83</u>	0,0	<u>-1.311,32</u>	-3,3
12. Jahresfehlbetrag	-1.799.727,83	0,0	-1.311,32	-3,3
13. Auflösung von Kapitalrücklagen	<u>1.799.727,83</u>	0,0	<u>1.311,32</u>	3,3
14. Jahresgewinn	<u><u>0,00</u></u>	0,0	<u><u>0,00</u></u>	0,0

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft

Jahresabschluss (Ausführliche Fassung)

Aktiva	<u>01.01.2020</u>	%	<u>31.12.2019</u>	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
210 Grundstück Sportanlage	0,00	0,0	341.394,00	18,9
300 Sportanlage	0,00	0,0	764.337,55	42,4
301 Sportanlage Altbestand	0,00	0,0	627.173,19	34,8
340 Außenanlage Sportstätte	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>61.096,50</u>	<u>3,4</u>
	0,00	0,0	1.794.001,24	99,5
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Einrichtung Sportanlage	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>5.726,59</u>	<u>0,3</u>
	0,00	0,0	1.799.727,83	99,8
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Gesellschaftern				
2310 Ford. Gemeinde Markersdorf- Haindorf	0,00	0,0	335,59	0,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	366,88	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>658,78</u>	<u>0,0</u>
	0,00	0,0	1.025,66	0,1
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>1.361,25</u>	<u>0,1</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
2800 Sparkasse 900-002338	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>1.055,57</u>	<u>0,1</u>
	0,00	0,0	2.416,82	0,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>568,46</u>	<u>0,0</u>
Summe Aktiva	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>1.802.713,11</u>	100,0

Passiva	<u>01.01.2020</u>	%	<u>31.12.2019</u>	%
A. Eigenkapital				
I. Komplementärkapital				
1. Festkapital Kompl. Arbeitsgesellschafter	0,00	0,0	0,00	0,0
II. Kommanditkapital				
1. Bedungene Einlagen				
9060 Hafteinlage Kommanditist	0,00	0,0	1.000,00	0,1
III. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
9050 Zuschüsse Gemeinde	0,00	0,0	20.580,16	1,1
9061 Sacheinlage Gemeinde	0,00	0,0	1.056.329,75	58,6
9062 Verrechnungskonto Gemeinde	0,00	0,0	<u>37.383,56</u>	2,1
	<u>0,00</u>	0,0	<u>1.114.293,47</u>	61,8
	0,00	0,0	1.115.293,47	61,9
B. Investitionszuschüsse				
9551 Investitionszuschüsse Land	0,00	0,0	391.020,00	21,7
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3090 Rückstellung für Rechts-u. Beratung	0,00	0,0	1.300,00	0,1
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3110 Kredit Hypo NOE	0,00	0,0	292.360,79	16,2
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	0,00	0,0	33.094,84	1,8
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	0,00	0,0	259.265,95	14,4
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	0,00	0,0	15,02	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	0,00	0,0	15,02	0,0
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	2.723,83	0,2

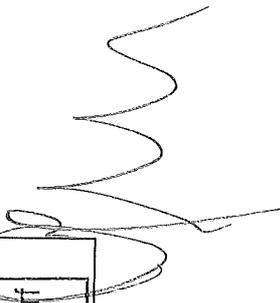
Passiva	<u>01.01.2020</u>	%	<u>31.12.2019</u>	%
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3700 sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	0,0	<u>2.723,83</u>	0,2
	0,00	0,0	295.099,64	16,4
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	0,00	0,0	33.094,84	1,8
3700 sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	2.723,83	0,2
3701 Verbindlichkeiten gg GDE	<u>0,00</u>	0,0	<u>15,02</u>	0,0
	0,00	0,0	35.833,69	2,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>				
3110 Kredit Hypo NOE	<u>0,00</u>	0,0	<u>259.265,95</u>	14,4
Summe Passiva	<u>0,00</u>	0,0	<u>1.802.713,11</u>	100,0

	2020	%	2019	%
1. Umsatzerlöse				
4852 Vwkp 20%	0,00	0,0	1.512,32	3,8
	0,00	0,0	1.512,32	3,8
Miet- und Pächterlöse				
4850 Miete Sportanlage 20%	0,00	0,0	28.900,00	72,8
Nebenerlöse				
4851 BK Sportanlage 20%	0,00	0,0	9.267,14	23,4
	0,00	0,0	39.679,46	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge				
4865 Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	0,0	6.840,00	17,2
3. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens				
7010 Abschreibung Sportanlage	0,00	0,0	30.606,01	77,1
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Instandhaltung				
7205 Instandhaltung Sportanlage	0,00	0,0	4.731,08	11,9
Betriebskosten				
7150 Grundsteuer Sportplatz	0,00	0,0	1.224,27	3,1
7220 Wasser- Kanalgeb. Sportplatz	0,00	0,0	1.656,36	4,2
7230 Strom Sportplatz	0,00	0,0	4.725,95	11,9
7240 Wartung Sportanlage	0,00	0,0	531,00	1,3
7700 Versicherungen	0,00	0,0	1.129,56	2,9
	0,00	0,0	9.267,14	23,4
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	0,00	0,0	211,76	0,5
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	0,00	0,0	2.620,00	6,6
Buchwert abgegangener Anlagen				
7820 Buchwert abgegangener Anlagen	1.799.727,83	0,0	0,00	0,0
	1.799.727,83	0,0	16.829,98	42,4
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.799.727,83	0,0	-916,53	-2,3
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	0,0	1,38	0,0
8281 Zinsenzuschüsse Land NÖ	0,00	0,0	8.152,09	20,5
	0,00	0,0	8.153,47	20,6

	<u>2020</u>	%	<u>2019</u>	%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8290 Zinsen für Darlehen	0,00	0,0	8.547,91	21,5
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	0,00	0,0	-394,44	-1,0
9. Ergebnis vor Steuern	-1.799.727,83	0,0	-1.310,97	-3,3
10. Steuern vom Einkommen				
8540 Kapitalertragsteuer	0,00	0,0	0,35	0,0
11. Ergebnis nach Steuern	-1.799.727,83	0,0	-1.311,32	-3,3
12. Jahresfehlbetrag	-1.799.727,83	0,0	-1.311,32	-3,3
13. Auflösung von Kapitalrücklagen				
8720 Verlustübr. aufgr. Finanzierungv.	1.799.727,83	0,0	1.311,32	3,3
14. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	0,0	<u>0,00</u>	0,0

	Stand		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand		Abgänge		Umbuchungen		Stand		Abgänge		Stand		Buchwerte		
	01.01.2020	31.12.2020	Zugänge	Abgänge	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	01.01.2020	31.12.2020	
A. Anlagevermögen																			
I. Sachanlagen																			
1. Grundstücke und Bauten																			
210 Grundstück Sportanlage	341.394,00	0,00	0,00	341.394,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300 Sportanlage	891.210,16	0,00	0,00	891.210,16	0,00	0,00	126.872,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
301 Sportanlage Altbestand	731.391,41	0,00	0,00	731.391,41	0,00	0,00	104.218,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
340 Außenanlage Sportsstätte	112.693,01	0,00	0,00	112.693,01	0,00	0,00	51.596,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.076.688,58	0,00	0,00	2.076.688,58	0,00	0,00	282.687,34	14.985,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.794.001,24	0,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung																			
600 Einrichtung Sportanlage	9.595,35	0,00	0,00	9.595,35	0,00	0,00	3.668,76	316,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.726,59	0,00	0,00
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.086.283,93	0,00	0,00	2.086.283,93	0,00	0,00	286.556,10	15.302,31	0,00	1.799.727,83	0,00	0,00							

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
 der Infrastruktur der
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 und Co Kommanditgesellschaft



210 Grundstück Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2020	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2020	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Grundstück Sportani.	div.	16.02.2010 01.01.2020	G	341.394,00 -341.394,00 0,00	341.394,00 0,00	-341.394,00	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA
G = Gesamtabgang
sa = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
VSTK = Vorsteuerklirzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

300 Sportanlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2020	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2020	Veränderung	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage	div.	01.09.2010 01.09.2010 01.01.2020	66,67 0,00 G	887.586,23 -887.586,23 0,00	761.111,64 126.474,59 G	0,00 0,00	-6.656,57 -754.455,07	0,00 0,00
2-0	Sportanlage	div.	31.12.2012 31.12.2012 01.01.2020	66,67 0,00 G	2.697,78 -2.697,78 0,00	2.394,33 303,45 G	0,00 0,00	-19,52 -2.374,81	0,00 0,00
3-0	Investitionen 2013	Kalczyk & Kreihansel	28.11.2013 28.11.2013 01.01.2020	63,67 0,00 G	926,15 -926,15 0,00	831,58 94,57 G	0,00 0,00	-7,28 -824,30	0,00 0,00
	Summe Konto 300			G	891.210,16 -891.210,16 0,00	764.337,55 126.872,61 G	0,00 0,00	-6.683,37 -757.654,18	0,00 0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA.
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
GWB = BR GWG

T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWB = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

301 Sportanlage Altbest

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK-Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2020	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2020	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Sportanlage Altbest	div.	01.09.2010 01.09.2010 01.01.2020	66,67 0,00 G	731.391,41 -731.391,41 0,00	627.173,19 104.218,22 G	-5.485,16 -621.668,03	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang **G = Gesamtabgang** **T = Teilabgang** **AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung** **BWM = Buchwertminderung** **VSTK = Vorsteuerkürzung** **E = Erweiterung**
U = Umbuchung **SA = sonstige Änderung** **AfA = Planmäßige AfA** **VZ = vorzeitige AfA** **GWG = AFA GWG** **ap = außerplanmäßige AfA** **tw = Teilwert-AfA**
ao = außerordentliche AfA **Zu = Zuschreibung** **Izu = Investitionszuschuss** **§12 = BR §12** **sK = sonstige Korrektur** **ZaU = Zugang aufgrund Umgründung** **AaU = Abgang aufgrund Umgründung**
VZ = BR VZ AfA **GWG = BR GWG** **GFB = Gewinnfreibetrag** **Eb = Ersatzbeschaffung**

340 Außenanlage Sportstätte

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2020	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2020	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Außenanlage Sportst.	div.	01.09.2010 01.09.2010 01.01.2020	20,00 0,00 0,00	65.193,01 -65.193,01 0,00	32.596,50 32.596,51 G	-1.629,83 -30.966,67 G	0,00 0,00	0,00
2-0	Außenanlage	div.	31.03.2012 31.03.2012 01.01.2020	20,00 0,00 0,00	47.500,00 -47.500,00 0,00	28.500,00 19.000,00 G	-1.187,50 -27.312,50 G	0,00 0,00	0,00
	Summe Konto 340			G	112.693,01 -112.693,01 0,00	61.096,50 51.596,51 G	-2.817,33 -56.279,17 G	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = Afa GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2020	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2020	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Einfichtung	div.	01.09.2010 01.09.2010 01.01.2020	20,00 0,00 G	6.532,83 -6.532,83 0,00	3.429,72 Afa 3.103,11 G	-163,32 -3.266,40	0,00 0,00	0,00
2-0	Schließanlage	Schmidtschläger	20.10.2017 01.01.2020	10,00 0,00 G	2.643,15 -2.643,15 0,00	1.982,35 Afa 660,80 G	-132,16 -1.850,19	0,00 0,00	0,00
2-1	Schließanlage mit Panikfunktion	Schmidtschläger	21.12.2017 21.12.2017 01.01.2020	10,00 0,00 G	419,37 -419,37 0,00	314,52 Afa 104,85 G	-20,97 -293,55	0,00 0,00	0,00
	<i>Summe Haupt-Inv-Nr 2</i>				3.062,52 -3.062,52 0,00	2.296,87 Afa 765,65 G	-153,13 -2.143,74	0,00 0,00	0,00
	<i>Summe Konto 600</i>				9.595,35 -9.595,35 0,00	5.726,59 Afa 3.868,76 G	-316,45 -5.410,14	0,00 0,00	0,00
	<i>Gesamtsumme</i>				2.086.283,92 -2.086.283,92 0,00	1.799.727,83 Afa 286.556,10 G	-15.302,31 -1.784.425,52	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche Afa
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
SA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
Afa = Planmäßige Afa
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige Afa
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BVM = Buchwertminderung
GWG = Afa GWG
sK = sonstige Korrektur

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige Afa
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-Afa
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Steuererklärungen

An das Finanzamt

Finanzamt Lilienfeld St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8
3100 St. Pölten

2019

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

2 9 0 9 6 5 4 1 7

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.**Umsatzsteuererklärung für ~~2019~~ 2020**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Marktplatz 4
3385 Markersdorf an der Pielach
+43 (2749) 2261

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

 nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J						
vom						bis						und vom						bis					

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage 1)
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:**

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2019 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	<input type="text" value="000"/>	0,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	<input type="text" value="001"/>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	<input type="text" value="021"/>	-
Summe		0,00
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	<input type="text" value="011"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	<input type="text" value="012"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	<input type="text" value="015"/>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	<input type="text" value="017"/>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	<input type="text" value="018"/>	-

1) Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z. _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			0,00

		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	12	022	
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherheitseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		0,00	
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	23	072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24	076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			0,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		25	
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:		26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	

e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	6.511,64
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		6.511,64
Sonstige Berichtigungen	35 090	
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	6.511,64
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-6.511,64
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift		0,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2019 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber **mindestens 7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Burgenland GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Gustav Brunnerstraße 1/10
7400 Oberwart
+43 (3352) 38990
WT-Code: 805884

Verein zur Erhaltung und Erneuerung
der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
und Co Kommanditgesellschaft

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2020

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2020 voraussichtlich festgesetzt mit	6.511,64
bisher war vorgeschrieben	-6.511,64
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)	0,00
Steuerfreie Umsätze	0,00
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)	0,00

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Umsatzsteuer		0,00

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe	0,00
Davon sind zu versteuern mit:	

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)	0,00
Summe Erwerbsteuer (wie oben)	0,00

VSt-Berichtigung gem. Par.12 Abs.10 und 11	6.511,64
Zahllast	6.511,64

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer	6.511,64
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-6.511,64
Abgabennachforderung	0,00

Vollständigkeitserklärung

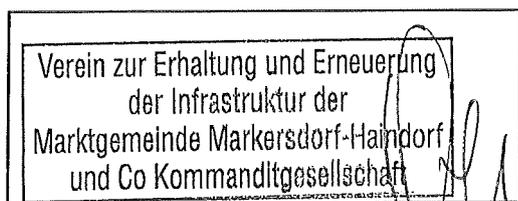
Verein zur Erh. und Ern. der Infrastruktur der
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co KG

Wir erklären, die das Jahr 2020 betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle für das Jahr 2020 buchungs- bzw. aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle erfasst bzw. zur Erfassung vorgelegt zu haben und alle für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Angaben, auch soweit sie sich auf außerbetriebliche Einkünfte und Privatvermögen bzw. Schulden beziehen, gemacht zu haben.

Alle erfassungs- und/oder erklärungsrechtlichen Vermögenswerte, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie sämtliche Aufwendungen/ Ausgaben und Erträge/Einnahmen sind in den übergebenen Aufzeichnungen erfasst oder wurden zur Erfassung bekanntgegeben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für diese Auftragsleistung die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (i.d.g.F.) gelten und die steuerrechtliche Auswertung auf den Umsatzsteuerrichtlinien in der geltenden Fassung basiert.

MARKERSDORF....., am 13.10.2020



Stempel und Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depolghaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Eröffnungsbilanz

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	AKTIVA	01.01.2020
0	10	A	Langfristiges Vermögen	19 683 579,14
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	11 725,46
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	11 725,46
1	102	A.II	Sachanlagen	18 399 651,80
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	7 025 947,93
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	4 192 054,24
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	6 304 856,92
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	0,00
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	704 212,51
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	87 415,00
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	0,00
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	85 165,20
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
2	1033	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	0,00
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0,00
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	0,00
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	1 272 201,88
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	358,51
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1 271 843,37
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	2 400 805,06
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	74 914,92
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59 214,07
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,00
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	15 700,85
1	114	B.II	Vorräte	0,00
2	1141	B.II.1	Vorräte	0,00
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	2 325 890,14
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	366 553,73

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	AKTIVA	01.01.2020
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1 959 336,41
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	22 084 384,20

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	PASSIVA	01.01.2020
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	13 230 836,55
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	11 271 500,14
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	11 271 500,14
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	1 959 336,41
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	1 959 336,41
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4 279 129,99
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	4 279 129,99
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	3 231 095,97
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1 048 034,02
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	4 449 017,96
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	4 253 386,79
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	4 253 386,79
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	195 631,17
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	149 595,34
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumsumwendungen	46 035,83
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	125 399,70
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	89 716,57
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12 995,46

MVAG Ebene	MVAG Code	Position VRV	PASSIVA	01.01.2020
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	76 721,11
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	35 683,13
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.4	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	35 683,13
2	1534	F.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	22 084 384,20

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3100

STBA5-SN-285/021-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
in 3385 Markersdorf; Marktplatz 4,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **20.04.2021** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Verlegung von **Hausanschlussleitungen für Kanal und Wasser** in der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei St. Pölten West**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

L5152 –

Querung km 5,520

Gst. 448, KG Markersdorf

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus

Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis **zu Beginn der Frostperiode** fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder

durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 1** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

St. Pölten, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

Beilage

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage 1 zu STBA5-SN-285/021-2021

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der _____ bei km _____

der _____ bei km _____

ist/sind im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / _____ cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L5152** bei km **5,52**

ist/sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
vom Fahrbahnrand entfernt sein.

1.2.2. Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:

In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.

Hievon ausgenommen ist der Bereich

links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____
links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:

1.2.3. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

in der Mitte der Fahrbahn

der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____
der _____ von km _____ bis km _____

in der Mitte des linken Fahrstreifens

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

im Abstellstreifen links der Fahrbahn

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

der _____ von km _____ bis km _____

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
 - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken.

Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat **100 cm** zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	40 cm dick
Obere Tragschichte	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 trag, 70/100, T1, G4)	14 cm dick
Bit. Decke (AC11 deck, 70/100, A1, G1)	4 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Instandsetzungsart B“.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

7.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße auf eine Länge von _____ mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

Frostschuttschichte _____ cm dick
mechanisch stabilisierte Schichte _____ cm dick
Bit. Tragschichte (AC _____ trag _____) _____ cm dick
Bit. Decke (AC _____ deck _____) _____ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Frostschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

Ausführung der Verrohrung bei km _____ der _____

Rohrtype _____

Durchmesser _____ cm

Ummantelung _____ cm dick

Rohrsohle _____ cm dick

8. Sonstiges

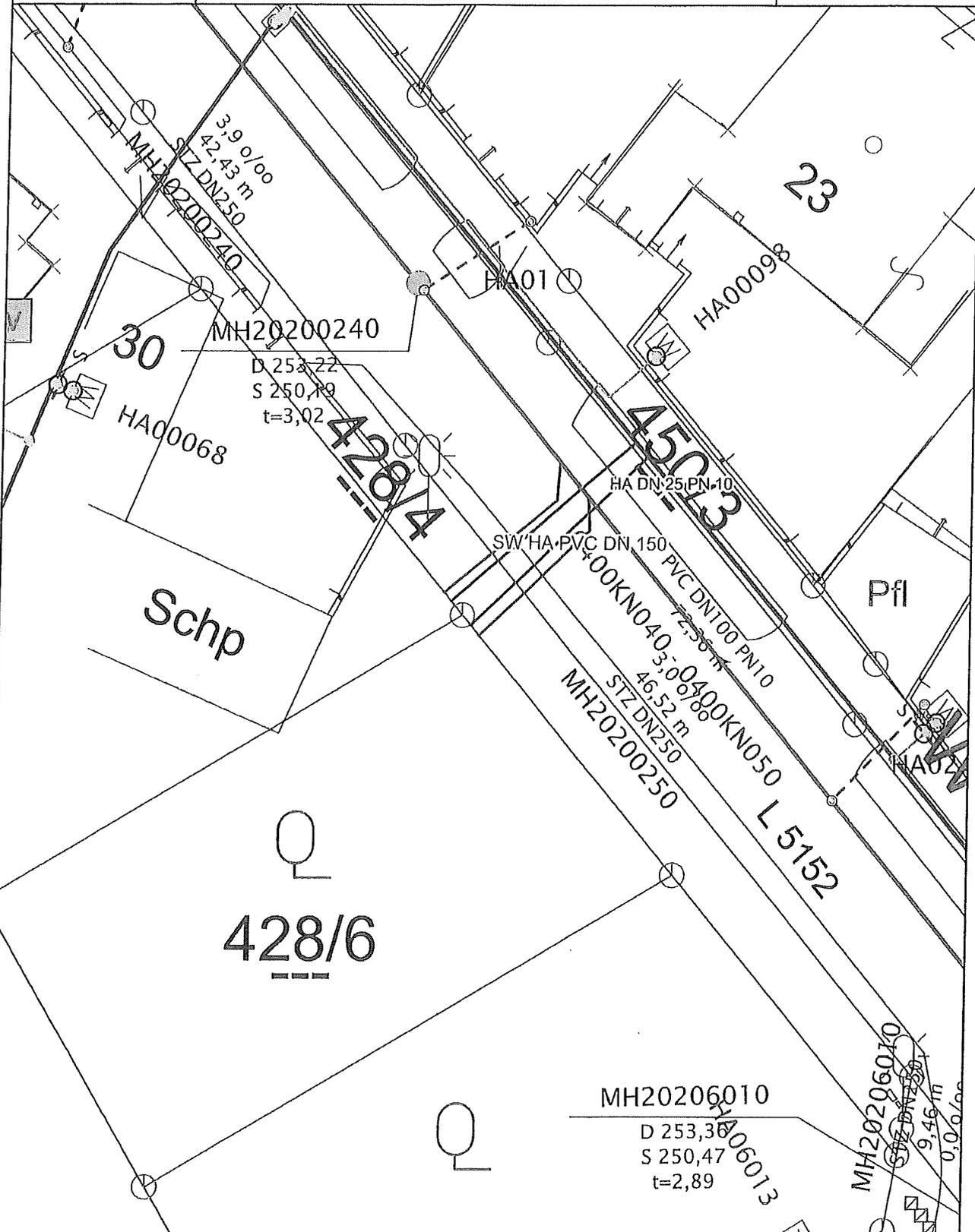
NÖ Straßenbauabteilung 5
Linzer Straße 106,
3100 St. Pölten, Tel. 027 42/9005

Ing. Kastberger

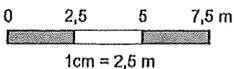


Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf
Tel.: +43 2749 2261
Fax: +43 2749 2261 8
Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

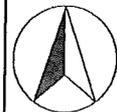
Datum: 15.04.2021
Bearbeiter:



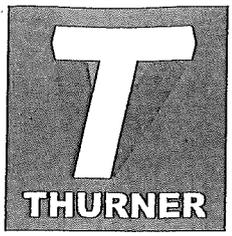
Maßstab 1 : 250



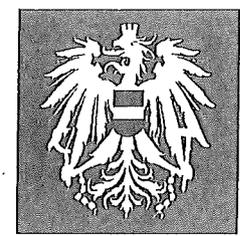
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2020. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Der Benützungsbewilligung BA 5 SN
zugrunde gelegt,
Ing. Klausberger
für den Bauabteilungsleiter



VERMESSUNG
Dipl.Ing. Paul Thurner
vm. Kanzlei Dipl.Ing. Gerd Mahowsky
Staatlich geprüfter und beeideter
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen



Schillerplatz 3
A-3100 St.Pölten

Tel.: 02742/357 372-0
Fax: 02742/357 372-24

<http://www.zt-thurner.at>
vermessung@zt-thurner.at

Kat. Gem.: **Markersdorf**
Blatt Nr.: **6934-07/2**

K.G. Nr.: **19518**

Ger. Bez.: **St. Pölten**

Land **Niederösterreich**

Teilungsplan

§15 LTG

Feuerwehrgasse



Die Beurkundung bezieht sich auf den gesamten Inhalt der elektronischen Urkunde.

G.Z. 11727-2021

St. Pölten, am 12. Mai 2021

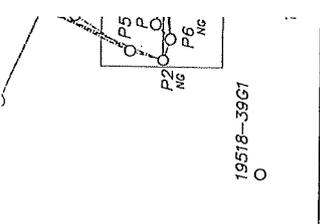
Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft u. Arbeit am 14. November 2006, BMWA-91.514/0815-I/3/2006, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 15.04.2021 abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	rMN8G9bcC58MbyYCqLkk70vWWRCDI6lfpofbgXX4TYbGx2aHVsl+dxzTcSwd1uy+WlctdR Uue0xku407T1Crjw==	
staatlich befugter und beeideter  Ziviltechniker	Signator	Dipl.-Ing. Paul Thurner Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: St. Pölten
	Signaturdatum	UTC 2021-05-17T06:23:41
	Zertifizierungsdienst	CN=a-sig-Premium-Sig-05,OU=a-sig-Premium-Sig-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenaustausch GmbH,C=AT
	Seriennummer	753919328
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
Hinweis:	Methode um:pdfsigfiller:bka.gv.at:binarc:v1.1.0 Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

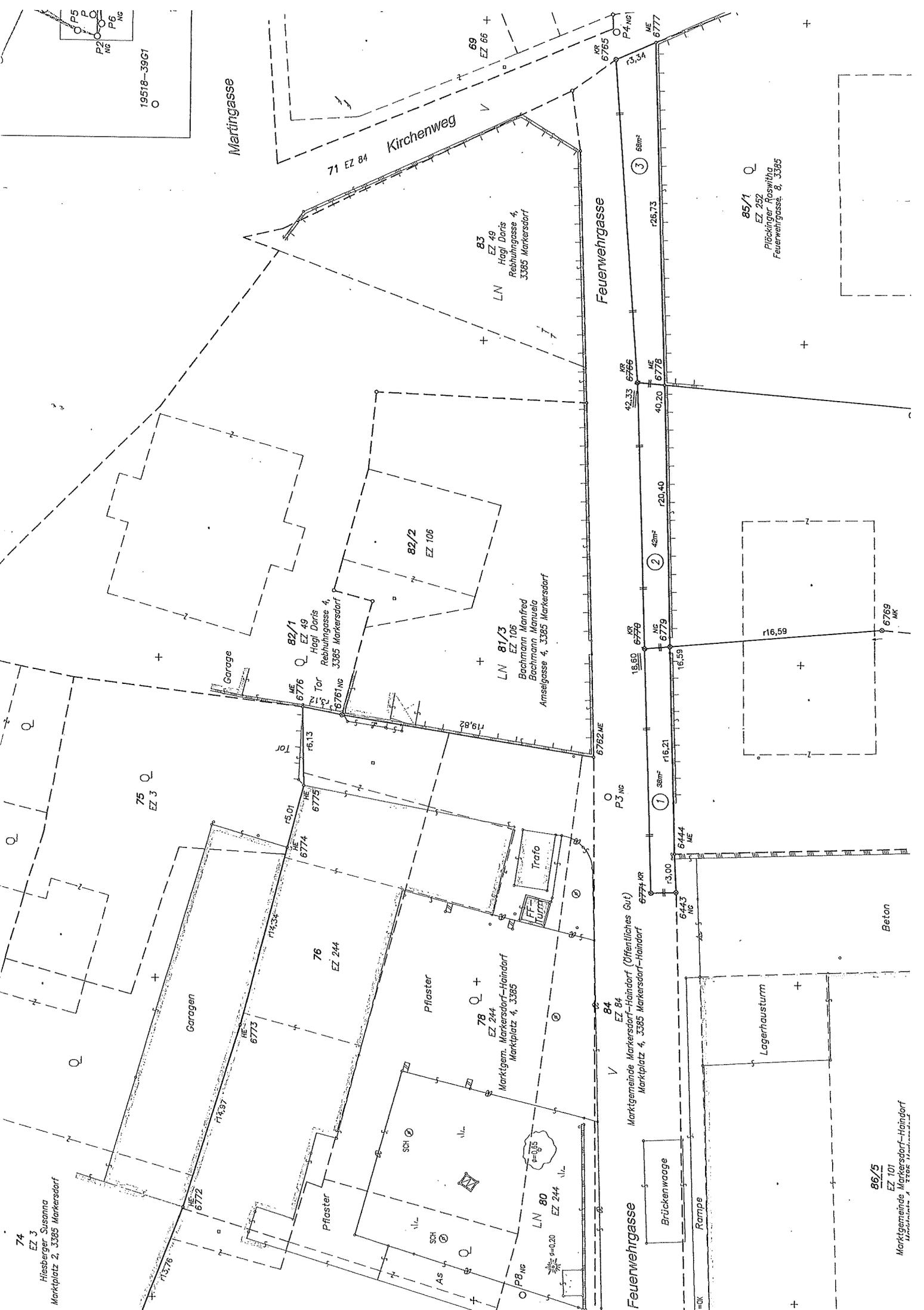
Diese Ausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original überein



Paul Thurner



19518-39G1



74
EZ 3
Hiesberger Susanna
Marktplatz 2, 3385 Markersdorf

75
EZ 3

76
EZ 244

78
EZ 244
Marktgem. Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4, 3385

80
EZ 244

82/1
EZ 49
Hagl Doris
Rebhuhngasse 4,
3385 Markersdorf

82/2
EZ 106

81/3
EZ 105
Bachmann Manfred
Bachmann Manuela
Amsehgasse 4, 3385 Markersdorf

83
EZ 49
Hagl Doris
Rebhuhngasse 4,
3385 Markersdorf

85/1
EZ 252
Plöckinger Roswitha
Feuerwehrgasse, 8, 3385

84
EZ 84
Marktgem. Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

Feuerwehrgasse

86/5
EZ 101
Marktgem. Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf

Beton

Lagerhausturm

Brückenwaage

Rampe

OK

Feuerwehrgasse

Martingasse

Kirchenweg

71 EZ 84

68m²

3

42m²

2

38m²

1

OK



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeiner Baudienst

Vermessungsbezirk: **St. Pölten**

Gerichtsbezirk: **St. Pölten**

Politische Gemeinde: **Markersdorf-Haindorf**

Katastralgemeinde: **19631 - Wultendorf**

Vermessungsurkunde

zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG

Kreuzungsumbau Wultendorf

L5152, L5173

Verfasst im eigenen Wirkungsbereich. Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde am 12.03.2021 abgeschlossen.

GZ 52147-1

Plandatum: 15.03.2021

Bearbeiter: Landsetzter



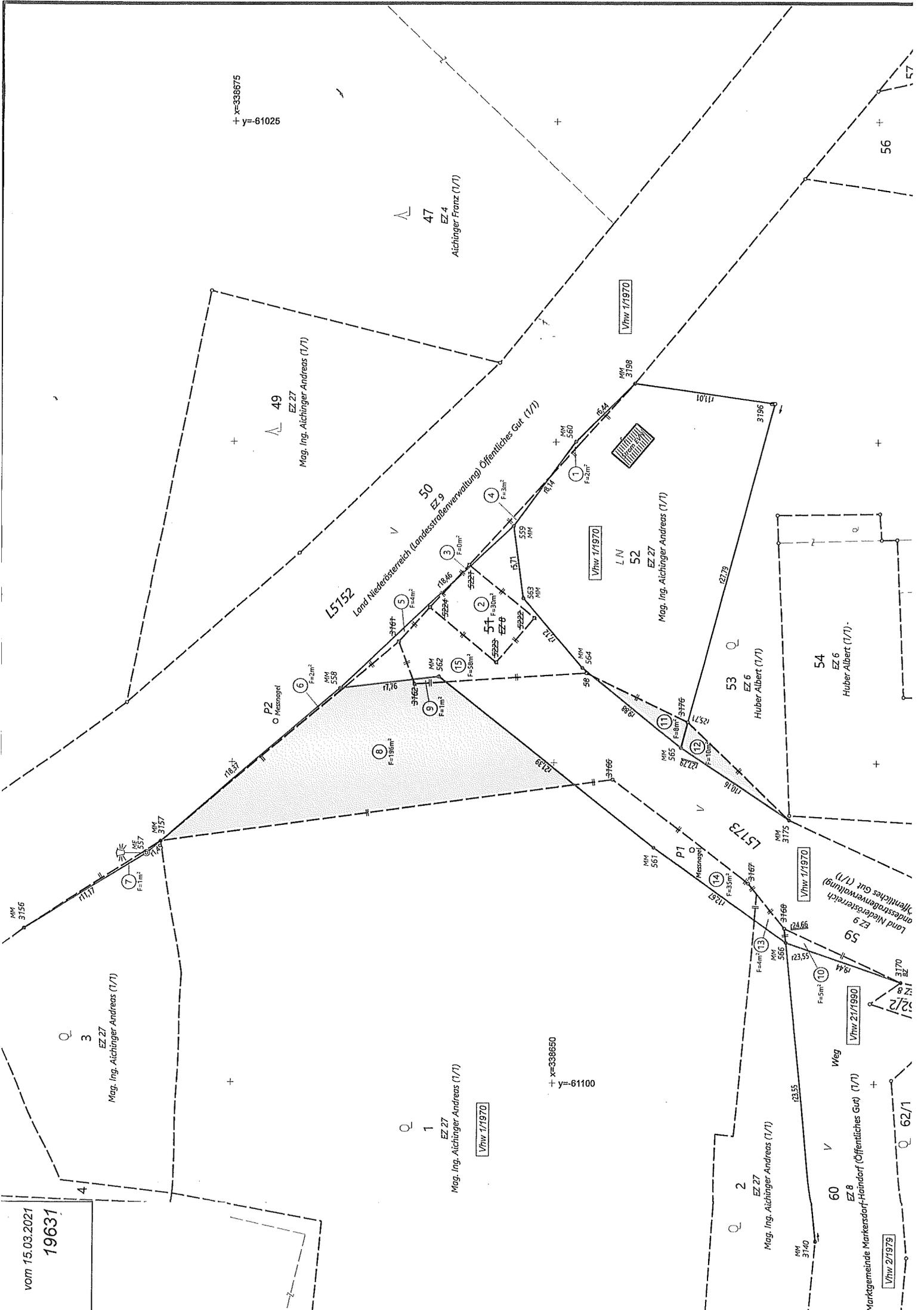
Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger
Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG

Diese Beurkundung bezieht sich auf
den gesamten Inhalt der Urkunde.

vom 15.03.2021
19631

+ x=338675
+ y=61025

+ x=338650
+ y=61100



Mag. Ing. Aichinger Andreas (1/1)

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) (1/1)

Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut (1/1)

Huber Albert (1/1)

Mag. Ing. Aichinger Andreas (1/1)

Mag. Ing. Aichinger Andreas (1/1)

Huber Albert (1/1)

Vhwh 21/1979

Vhwh 21/1990

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut (1/1)

Huber Albert (1/1)

Mag. Ing. Aichinger Andreas (1/1)

Mag. Ing. Aichinger Andreas (1/1)

Huber Albert (1/1)

Vhwh 21/1979

Vhwh 21/1990

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

Vhwh 1/1970

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Amt der NÖ Landesregierung
 Abteilung Allgemeiner Baudienst
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Geschäftszahl
52147-1
 vom 15.03.2021

Vermessungsamt : St. Pölten
 KG Name : Wultendorf
 KG Nummer : 19631

Katasterstand vor der Teilung										Stand nach der Teilung														
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
53	6	A		Ges.		1619		12	0	59	9						53	6	A	Ges.	R		1629	

Grundbuchs- einlagezahl: 6	Name und Anschrift des Eigentümers: Huber Albert, Ultendorf 2, 3385 Prinzersdorf, 1/1	
Verzeichnis der Abkürzungen:		
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G	Spalte 5, 22: Benützungsort	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung	Gebäude	Fläche aus Koordinaten
N ... Neuaufstellung des Grundstücks	Gebäudenebenfläche	Fläche graphisch
	Landw. genutzte Fläche	Restfläche lt. Kataster
	Gärten	
	Weingärten	
	Alpen	
	Wald	
	Gewässer	
	Sonstige Benützungsorten	
	Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz in m²	Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeiner Baudienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Geschäftszahl
52147-1
vom 15.03.2021

Vermessungsamt : St. Pölten
KG Name : Wultendorf
KG Nummer : 19631

Katasterstand vor der Teilung										Trennstücke										Stand nach der Teilung									
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.sfk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD					
1	27	A				7	1947									17	18	19	20	21	22	23	24	25					
								9	10	11	12	13	14	15	16		1	27	A		Ges.	R							
					0			6	0	50	9		2																
					0			8	0	59	9	196																	
					0			9	0	52	27	1																	
					0			14	0			35		59	9														
2	27	A				228											2	27	A	Ges.	R	224							
								13	0			4		59	9														
3	27	A				313											3	27	A	Ges.	R	312							
								7	0			1		50	9														
52	27	A				398											52	27	A	Ges.	0	346							
								1	0	50	9		2																
					0			4	0			3		50	9														
					0			9	0			1		1	27														
					0			11	0	59	9		8																
					0			15	0			58		59	9														

Grundbuchs- einlagezahl: 27

Name und Anschrift des Eigentümers: Mag. Ing. Aichinger Andreas, Uttendorf 1/1, 3385 Gersersdorf, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungsort	Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster G	Gärten 301	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung	Gebäude 101	Fläche aus Koordinaten 0
N ... Neuaufstellung des Grundstücks	Gebäudenebenfläche 102	Fläche graphisch g
	Landw. genutzte Fläche 201 ff	Restfläche lt. Kataster R,Ro
	Landw. genutzte Fläche 601 ff	
	Wald 601 ff	
	Gewässer 701 ff	
	Sonstige Benützungsorten 801 ff	
	Spalte 8, 25:	
	Rundungsdifferenz in m²	



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeiner Baudienst

Vermessungsbezirk: **St. Pölten**

Gerichtsbezirk: **St. Pölten**

Politische Gemeinde: **Markersdorf-Haindorf**

Katastralgemeinde: **19631 - Wultendorf**

Vermessungsurkunde

grundbücherlichen Durchführung gemäß § 13 LTG

L5152 Kreuzungsombau

Verfasst im eigenen Wirkungsbereich. Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsverordnung i.d.j.g.F. wurden eingehalten. Die Vermessung zur Erstellung dieses Planes wurde am 12.03.2021 abgeschlossen.

Bewilligungspflichtig gemäß § 10 Abs. 1 der NÖ Bauordnung.

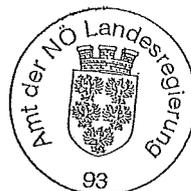
Es wird beurkundet, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 NÖ Bauordnung erfüllt sind bzw. im Fall des Widerspruchs zu bautechnischen Ausführungsbestimmungen (Abs. 2 Z 3) erfüllbar sind.

GZ 52147-2

Plandatum: 15.03.2021

Bearbeiter: Landstetter

Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger
Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 LTG



Diese Beurkundung bezieht sich auf
den gesamten Inhalt der Urkunde.

[Handwritten Signature]

Die Papieraufbereitung stimmt mit dem digitalen Original beim Amt der NÖ Landesregierung vollinhaltlich überein.

Dokumentart: Plan

STP-Version: 2.0

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeiner Baudienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ 52147-2

vom 15.03.2021

Seite: 1 von 1

Vermessungsamt: St. Pölten

Gerichtsbezirk: St. Pölten

KG Name: Wultendorf

KG Nummer: 19631

Teilungsausweis

Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
L	52		Ges.		346			27		Mag. Ing. Aichinger Andreas Anteil: 1/1 Uttendorf 1/1 3385 Gerersdorf
Summe vor der Teilung					346					

Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu EZ	zu KG-EZ
1	37	o	52	27		52/2	8	
2	309	o	52	27		52/1	27	

Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
N	52/1		Ges.		309		Ro	27		Mag. Ing. Aichinger Andreas Anteil: 1/1 Uttendorf 1/1 3385 Gerersdorf
N	52/2		Ges.		37		o	8		Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 Marktplatz 4 3385 Markersdorf-Haindorf
Summe nach der Teilung					346					

Verzeichnis der Abkürzungen: EZ = Grundbucheinlagezahl RD = Rundungsdifferenz in m²

A = Aktion: A ... Änderung L ... Löschung N ... Neuaufstellung des Gst.

G = Grenzkataster-Indikator: G ... Gst. im Grenzkataster [leer] ... Gst. im Grundsteuerkataster

Ber = Berechnungsarten: [leer] ... Gesamtläche des Gst. g ... Fläche graphisch

R, Ro ... Restfläche lt. Kataster o ... Fläche aus Koordinaten

BA = Benützungsarten bzw. BANU-Code:

101 Gebäude 102 Gebäudenebenfläche 201 ff ... landw. genutzte Fläche

301 Gärten 401 Weingärten 501 Alpen

601 ff ... Wald 701 ff ... Gewässer 801 ff ... sonstige Benützungsarten

FT = Flächenlyp: [leer] ... Gesamtläche des Gst. T ... Teilfläche für Benützungsabschnitte

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde **Markersdorf-Haindorf** hat in seiner Sitzung am beschlossen:

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD1 Allgemeiner Baudienst, GZ 52147-2** in der KG Wultendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. 52/2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: